

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Weller und Michael Wäschenbach (CDU)  
– Drucksache 17/11488 –

### Förderrichtlinien des Landes für Aufforstungsmaßnahmen und Neuabgrenzung der Forstreviere im Kreis Altenkirchen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11488** – vom 11. März 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Neuabgrenzung der Forstreviere im Bezirk Altenkirchen überrascht die Waldbesitzer insbesondere aufgrund der aktuell schwierigen personellen und finanziellen Lage und hinsichtlich der Sturmschäden und des Borkenkäferbefalls. Die Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer stößt an ihre Grenzen. Die Arbeitsbedingungen der Bediensteten stehen in Korrelation zu den schwieriger gewordenen Aufgaben im Wald. Die Förderung der Wiederaufforstung bereitet noch Probleme, z. B. bleibt die Verkehrssicherung entlang von Straßen finanziell am Waldbesitzer hängen. Angedachte Förderungen sind nicht konkretisiert. Die Kosten hierfür übersteigen deutlich die der Erstinvestition der Pflanzung (vgl. Drucksache 17/10844).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie genau sieht die Neuabgrenzung der Forstreviere im Bezirk Altenkirchen aus?
2. Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen zur Erledigung der deutlich schwierigeren Aufgaben in den Revieren, wenn deutlich mehr Fläche in einem deutlich pflegebedürftigeren Wald mit weniger Personal bearbeitet werden soll?
3. Welche Förderungen für Waldbesitzer gibt es zur Verkehrssicherung genau?
4. Welche Förderung gibt es konkret für die Pflege der neuen Kulturen?
5. Wie kann die Höhe der Beförsterungskosten der Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer hinsichtlich des Neuaufbaus der Wälder angepasst werden?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. April 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz sind durch die Extremwetterereignisse wie Stürme und Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019 extrem betroffen. Borkenkäfer haben sich explosionsartig vermehrt und werden voraussichtlich in diesem Jahr und auch in den Folgejahren einen hohen Bestand haben.

Mit der Walderklärung „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“ vom 6. November 2019 wurde ein strategischer Gesamtrahmen geschaffen, der die Grundlage für eine finanzielle und personelle Unterstützung der Waldbesitzenden schafft. Gemeinsam mit den Vertretungen des kommunalen und privaten Waldbesitzes ist es gelungen, einen Katalog von differenzierten Lösungsansätzen und Maßnahmen zu entwickeln, der nun abgearbeitet wird. Im dortigen Handlungsfeld „Unterstützung für Wald und Waldbesitzende“ soll der Beitrag der Waldbesitzenden zum Klimaschutz durch nachhaltige Waldbewirtschaftung anerkannt werden. In der Walderklärung wurden sowohl Sofortmaßnahmen als auch Hilfestellungen zur Lösung langfristiger durch den Klimawandel auftretender Probleme aufgegriffen. So wurden auf der Grundlage der Walderklärung u. a. ein „Sofortprogramm Borkenkäferschäden“ aufgelegt, der Einsatz für eine bessere Mittelausstattung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, auch durch Sicherung der Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt, zugesichert, die Unterstützung des Landes bei der Verkehrssicherung an öffentlichen Verkehrswegen in Gang gesetzt sowie die Überprüfung der Revierdienstkosten mit dem Ziel der Reduzierung aufgegriffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es liegt ein Vorschlag zur Neuabgrenzung der Forstreviere im Forstamt Altenkirchen vor, dem vier kommunale Waldbesitzende nicht zugestimmt haben. Der Vorschlag sieht eine Reduktion der Anzahl der Forstreviere von 10 auf 9 vor. Gemäß § 4 Abs. 4

der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz entscheidet, nachdem eine einvernehmliche Lösung zwischen den Waldbesitzenden nicht zustande gekommen ist, die Obere Forstbehörde über die Revierabgrenzung. Dazu wurden die beteiligten Waldbesitzenden gemäß § 28 VwVfG angehört. Die Anhörungsfrist lief am 17. März 2020 ab. Nun sind die eingegangenen Stellungnahmen der Waldbesitzenden zu bewerten, bevor ein Bescheid der Oberen Forstbehörde erlassen wird.

Zu Frage 2:

Das Personalentwicklungskonzept „Landesforsten 2020“ sieht vor, dass eine effiziente Revierorganisation einen Korridor zwischen 1 500 und 2 000 ha reduzierter Holzbodenfläche voraussetzt. In Revieren dieser Größenordnung erfolgt eine Unterstützung der Revierleitungen durch Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister. Ferner ist eine Unterstützung durch Regionalförster vorgesehen, was insgesamt eine hohe Flexibilität bei der Bildung von Arbeitsschwerpunkten schafft. Die Revierleiterin bzw. der Revierleiter bleibt direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner für die Waldbesitzenden.

Im Forstamt Altenkirchen ist konkret vorgesehen, die Reduktion eines Reviers durch eine zusätzliche Meisterstelle zu flankieren. Ferner steht dem Forstamt eine Regionalförsterin bzw. ein Regionalförster zur Verfügung. Darüber hinaus wurde zur Bewältigung der aktuellen Kalamitätssituation temporär zusätzliches Personal aus anderen Landesteilen in den Westerwald abgeordnet.

Zu Frage 3:

Durch die Ergänzung des GAK-Rahmenplans (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) wurden ab 2020 finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für kommunale und private Waldbesitzende bei der Beseitigung von Kalamitätshölzern im Gefahrenbereich öffentlicher Verkehrswege auf Bundesebene geschaffen. Die Gestaltung der rechtlichen Grundlage zur Förderung in Rheinland-Pfalz wurde umgehend aufgenommen und befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Abstimmungs- und Entwicklungsstadium. Hierbei sollen forstliche Arbeiten zur Beseitigung von Baumgefahren für öffentliche Verkehrswege gefördert werden. Die zu beseitigende Gefährdung des öffentlichen Verkehrs muss sich aus den Folgen der Extremwetterereignisse im Wald ergeben. Der Fördersatz soll bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen. Ausgaben für nichtforstliche Leistungen wie beispielsweise verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen oder Bekanntmachungen sollen keine Förderung erhalten. Dazu gehören auch die regulären Kontrollen zur Verkehrssicherung.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wurde im Dezember 2019 eine Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Mobilität und dem Landesbetrieb Landesforsten abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Unter diesem Gesichtspunkt konzentrieren sich die aktuellen Fördermöglichkeiten derzeit auf die Wiederbepflanzung von Kalamitätsflächen und den Voranbau in durch Extremwetterereignissen gestressten Waldbeständen mit dem Ziel, die Wälder hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu stärken. Die Zuwendung erfolgt mittels pauschaler Fördersätze, die neben dem Pflanzgut und der Pflanzung auch die Pflege während der ersten fünf Jahre erfassen. Die derzeit geltenden pauschalen Fördersätze liegen für Laubbäume bei 1,50 Euro in der Laubbaum- und 1,23 Euro in der Mischkultur und grundsätzlich bei 0,30 Euro für Nadelbäume.

Für das kommende Förderjahr 2021 sind wesentliche Erweiterungen vorgesehen. Zum einen werden die pauschalen Fördersätze an die aktuellen Kosten- und Verfahrensentwicklungen angepasst sowie die sorgfältige Pflege der Kulturen umfassen. Daher ist mit einer Erhöhung zu rechnen.

Zum anderen wird die Nachbesserung, also die Wiederholung einer Pflanzung bei Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Spätfrost, Trockenheit, Überschwemmung), von mehr als 30 Prozent der gesetzten Pflanzen zu denselben Konditionen wie die Erstpflanzung förderfähig sein. Für Wiederbewaldungsflächen mit vorhandener Naturverjüngung und Flächen, auf denen mit einer sich einstellenden Naturverjüngung zu rechnen ist, sollen ebenfalls Fördermöglichkeiten geschaffen werden.

Zu Frage 5:

Durch die vorgesehene Änderung des § 28 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes wird für körperschaftliche Forstbetriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebsatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist, die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass von ihnen ab dem 1. Januar 2021 beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete Gebühren anstelle von Betriebskostenbeiträgen erhoben werden können. Damit kann auf die tatsächliche Betriebsintensität im jeweiligen Einzelfall reagiert werden. Mit dieser Maßnahme sorgt das Land für verbesserte Rahmenbedingungen für Forstbetriebe, um den einschneidenden Auswirkungen des Klimawandels im Wald (beispielsweise die teilweise erheblichen Holzvorratsverluste oder die geringeren Holzzuwächse) zu begegnen.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin